Aufbruch Österreich
Friede Freiheit Freude

Beitrag zur Neutralitätskonferenz des BFÖ, Wels 25.4.2026
Gen i.R. Günther Greindl, Präsident „Aufbruch Österreich“

Die GSVP im Schatten der NATO

1. Die historische Entwicklung der GSVP

Der Vertrag von Maastricht legte 1992 die Grundlagen für die die Europäische Union (EU), einschließlich der gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Der Vertrag von Lissabon 2007 (EUV) setzt im Artikel 42 den gültigen Rahmen für die Entwicklung der Gemeinsamen Sicherheit-und Verteidigungspolitik (GSVP), die ein integraler Bestandteil der GASP ist.

Die Westeuropäische Union (WEU), ein bereits 1954 gegründeter kollektiver militärischer Beistandspakt westeuropäischer Nationen, befasste sich unabhängig davon mit den Möglichkeiten eigener militärischer Kriseneinsätze. 1992 wurden bei einem Ministertreffen der WEU im Hotel Petersberg bei Bonn, die sogenannten Petersberg Aufgaben beschlossen. Sie umfassen humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens, sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten. Mit der Gründung der EU verlor die WEU an Bedeutung. Ihre Aufgaben, einschließlich der Beistandspflicht, wurden von der EU übernommen.

Der Zusammenbruch des Warschauer Paktes nach dem Ende des Kalten Krieges beflügelte die EU die GSVP mit Leben zu erfüllen. Die konkrete Arbeit begann 1999 mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln und Helsinki. Ziel war die Entwicklung von autonomen Fähigkeiten der EU zur Krisenbewältigung im Rahmen der von der WEU übernommenen Petersberg Aufgaben. An den EU-geführten Kriseneinsätzen, sollten sich auch neutrale EU-Mitgliedsstaaten in vollem Umfang und gleichberechtigt beteiligen können. Die EU sollte aber nur in den Fällen tätig werden, in denen die NATO nicht als Ganzes einbezogen ist.

Im Jahr 2000 erfolgte die Einrichtung eines Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) sowie des EU-Militärkomitees (EUMC). Das EUMC entwickelte verschiedene Szenarien für einen autonomen Kriseneinsatz. Das militärisch anspruchsvollste davon war die Trennung von Kampftruppen und die Errichtung von Pufferzonen nach einem Waffenstillstand. Dafür wurden 60.000 Soldaten für den Ersteinsatz und weitere 60.000 für die Ablöse veranschlagt. Die Bereitstellung dieser Truppen war den Mitgliedsstaaten der EU nicht möglich ohne die Verpflichtungen gegenüber der NATO spürbar einzuschränken. Die USA haben daher diesen Plänen mit den sogenannten „3 Ds“ sofort einen Riegel vorgeschoben. Die „3Ds“ - no Decoupling of European defence structures from NATO, no Duplication of NATO capabilities, no Discrimination against non-EU NATO members- besiegelten den Vorrang der NATO, nicht nur in Fragen der Verteidigung, sondern auch in der autonomen Durchführung von Petersberg Aufgaben. Solange die 3D’s von der EU akzeptiert werden, wird sie in ihrem sicherheitspolitischen Handeln von der NATO abhängig sein.

2. Der verteidigungspolitische Vorrang der NATO

Die NATO wurde 1949 gegründet, um der expansiven Ideologie des Kommunismus entgegen zu treten. Im Artikel 1 des Vertrages verpflichten sich die Parteien, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall in dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar ist.

Im Artikel 42 EUV ist der Vorrang der NATO in Fragen der Verteidigung eindeutig geregelt. Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Im Artikel 5 des NATO-Vertrages wurde vereinbart, dass ein bewaffneter Angriff gegen einen Staat der NATO als ein Angriff gegen alle angesehen wird. Jeder Staat leistet in Ausübung des in Artikel 51 der Vereinten Nationen anerkannten Rechts auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung dem angegriffenen Staat Beistand, in dem jeder für sich und im Zusammenwirken mit anderen die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt trifft, die er für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebietes wieder herzustellen.

Die NATO hat die im Artikel 5 geforderte Beistandsleistung bereits im Frieden ausgehandelt, weil sie ihren Planungen eine konkrete Bedrohung durch Russland zu Grunde legt. Dies führte zur Errichtung einer integrierten Militärstruktur, mit verantwortlichen Kommanden und verteilten Aufgaben. Die europäischen NATO-Staaten sind überzeugt, dass ihre eigenen militärischen Fähigkeiten nicht ausreichen um Russland abzuschrecken. Sie wollen auf die Sicherheitsgarantien der USA nicht verzichten.

Die alleinige Dominanz der USA verwandelte die NATO - im Übereinstimmung mit den amerikanischen Sicherheitsstrategien- zu einem Bündnis das den Interessen der USA unterworfen ist. Die NATO-neu soll nach dem Willen der USA weltweit (out of area) auf sämtliche Bedrohungen reagieren. Dieser Anspruch der USA führte im Falle des Krieges gegen den Iran zu internen Spannungen, die den inneren Zusammenhalt des Bündnisses gefährden. Die EU will mit militärischer Aufrüstung und mit dem Ausbau der Rüstungsindustrie die transatlantische Bindung retten. Statt 2% sollen die Mitgliedsländer künftig 5% des Bruttoinlandsprodukts für die Verteidigung ausgeben. Diese enormen finanziellen Mittel sollen den europäischen Staaten innerhalb der NATO mehr Gewicht verleihen. Die NATO-Staaten der EU können die Beistandsverpflichtung des Artikel 42(7) des EUV in Anspruch nehmen, wodurch die zivilen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen der EU für die NATO verfügbar werden. Für die EU bleibt die Rolle des Zahlmeisters ohne politische Gestaltungsnacht. Irland, Österreich, Zypern und Malta werden über die Beistandspflicht indirekt mit der NATO verbunden.

Die einzige eigenständige Kraft der EU bleibt die EU-Schnelleingreifkapazität mit einer Personalstärke von 5.000 Personen. Sie steht für Petersberg Aufgaben zur Verfügung, wenn die NATO nicht als Ganzes involviert ist. Österreich nimmt mit zivilen und militärischen Kräften daran teil. Im Einsatzfall gelten für die Österreicher die nationalen Bestimmungen der Entsendung von Personal ins Ausland. Eine Entsendung von

Personen kann nur freiwillig erfolgen. Sieht eine Mission die Anwendung von Gewalt vor, ist ein Mandat des UN-Sicherheitsrates erforderlich.

3. Die Partnerschaft für den Frieden

Im Jänner 1994 beschloss die NATO die Partnerschaft für den Frieden (PfP), die den beteiligten Staaten die Möglichkeit bietet, ihre Beziehungen zur NATO nach ihren eigenen Interessen und Fähigkeiten zu intensivieren. Das Rahmendokument sieht vor, dass die beteiligten Staaten

- der Bewahrung demokratischer Gesellschaften und der Wahrung der Prinzipien des Völkerrechtes verpflichtet sind
- für eine **Erfüllung der Verpflichtungen der Charta der Vereinten Nationen** und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nach Treu und Glauben eintreten
- sich insbesondere jeder Androhung oder Anwendungen von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit irgend eines Staates enthalten
- bestehende Grenzen achten und Streitfälle mit friedlichen Mitteln regeln werden und
- ihr Bekenntnis zur KSZE-Schlussakte von Helsinki und zu allen nachfolgenden OSZE-Dokumenten, sowie zur Erfüllung der Pflichten und Verpflichtungen, die sie im Bereich der Abrüstung und Rüstungskontrolle eingegangen sind, bekräftigen.

Die Partnerschaft für der Frieden wurde zu einem großen Erfolg. 1996 gehörten ihr bereits 29 europäische und asiatische Staaten einschließlich Russlands an. Sechzehn frühere Unterzeichnerstaaten sind inzwischen Mitglieder der NATO. Heute umfasst die PfP neunzehn Staaten, darunter die Schweiz und Österreich.

Österreich hat 1995 ein Präsentationsdokument überreicht, in dem es die Ziele seiner gewünschten Beteiligung an der PfP der NATO bekannt gab. Dieses Dokument dient als Grundlage für das Individuelle Partnerschaftsprogramm (IPP) welches die konkreten Kooperationsaktivitäten mit der NATO beinhaltet. Das österreichische IPP soll die Fähigkeiten des Bundesheeres an die Standards der NATO heranführen, damit es im Falle von NATO-geführten UN-Missionen gemeinsam mit NATO-Truppen operieren kann. Die von der NATO geführte Mission im Kosovo KFOR ist ein konkretes Beispiel.

Die Harmonisierung der Ausbildungsstandards nutzt dem Bundesheer und hat die Effizienz der militärischen Führung in multinationalen Einsätzen verbessert. Das IPP kann jederzeit den Bedürfnissen der Teilnehmerstaaten angepasst werden. Die Standards der NATO werden inzwischen in allen multinationalen Militäreinsätzen der Vereinten Nationen angewendet. Die Teilnahme an der PfP ist mit der Neutralität ohne Vorbehalte vereinbar.

4. Der Einfluss der GSVP auf die Neutralität

Die Bestimmungen des Artikel 42 EUV setzten den Rahmen für das Zusammenwirken der EU-Mitgliedstaaten in der GSVP. Davon sind die nachstehenden Bestimmungen für unsere Neutralität von besonderer Bedeutung:
EUV Artikel 42(1): Die GSVP ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen

zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

EUV Artikel 42(2): Die GSVP umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies **einstimmig** beschlossen hat.

EUV Artikel 42(4): Beschlüsse zur GASP, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Rat **einstimmig** erlassen.

EUV Artikel 42(7): Im Falle eines bewaffneten Angriffes auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats schulden die anderen Mitgliedsstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen. Dies lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt (Anmerkung: Irische Klausel). Die Verpflichtungen und die Zusammenarbeit in diesem Bereich bleiben im Einklang mit den im Rahmen der Nordatlantikvertrags-Organisation eingegangenen Verpflichtungen, die für die ihr angehörenden Staaten weiterhin das Fundament ihrer kollektiven Verteidigung und das Instrument für deren Verwirklichung ist.

Diese Bestimmungen ermöglichen die Wahrung der Neutralität, wenn Österreich die vertraglichen Möglichkeiten mutig und mit diplomatischem Geschick nutzt. Österreich muss vor allem darauf achten, dass sich die EU nicht Kompetenzen aneignet, die ihr laut den Verträgen nicht zustehen. Die Absicht der EU in Planspielen die Beistandspflicht demnächst zu konkretisieren erfordert dringend eine Klarstallung der österreichischen Position. Diese betrifft grundsätzliche sicherheitspolitische Festlegungen zur Wahrung der Neutralität in der EU. Sie erfordert eine parlamentarische Entscheidung, die von einem möglichst breiten Konsens der Parteien getragen wird, der über die Regierungsmehrheit hinausreicht.

Für die Beibehaltung einer glaubwürdigen Neutralität sind die folgenden Positionen in der EU zu vertreten:

- Beschlüsse der GASP werden einstimmig gefasst. Die Abschaffung der Einstimmigkeit wäre das Ende der Neutralität. Wenn die EU ihre Verträge achtet, sollen Maßnahmen der GASP nur im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen beschlossen werden. Solche Maßnahmen wird Österreich solidarisch mittragen. In Grenzfällen wird sich Österreich bei Beschlüssen konstruktiv enthalten, um die Interessen anderer EU-Mitgliedsstaaten nicht zu behindern.

- Die GSVP dient laut Vertrag zur Friedenssicherung und Konfliktverhütung außerhalb des Gebietes der EU in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der UN-Charta zur Durchführung von Petersberg Aufgaben. Diese Aufgabe erledigt Österreich bereits seit 1960. Wir sind hier Vorbild und kein Hindernis.

- Die EU ist keine Verteidigungsunion, dazu braucht es einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rates. Dies unterstreicht die Notwendigkeit der Beibehaltung der Einstimmigkeit in der GASP, da sonst die österreichische Neutralität durch einen Beschluss des Europäischen Rates abgeschafft werden könnte. Österreich wird im eigenen Interesse seine Neutralität mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verteidigen. Es wird seine militärische Verteidigung national so organisieren, dass es als verlässlicher

Partner der EU keine Zone der Unsicherheit sein wird. Österreich wird in allen nichtmilitärischen Gebieten eng mit der EU kooperieren. Es wird sich an allen Programmen beteiligen, die seine Verteidigungsfähigkeit. Jedes Programm und jede Beteiligung wird jedoch aus neutralitätspolitischer Sicht geprüft.

- Die Beistandspflicht der EU lässt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Staaten unberührt (Irische Klausel). Demnach können alle EU-Staaten die Art und Weise ihres Beistands selbst bestimmen. Österreich nimmt zur Kenntnis, dass die NATO das Instrument der Verteidigung für alle NATO-Staaten der EU ist und die NATO die Art und Weise des Beistandes bestimmt. Für Österreich hat die Neutralität Vorrang. Es wird seine Beistandspflicht im Verteidigungsfall aus neutralitätspolitischen Gründen auf nichtmilitärische Mittel beschränken. Umgekehrt erwartet Österreich keinen militärischen Beistand von der EU.

- Moderne Konflikte bleiben bewußt unter der Schwelle militärischer Gewalt. Akteure nutzen Falschmeldungen in Medien und sozialen Netzwerken, Cyberangriffe auf kritische Infrastruktur, Sabotage, Terrorangriffe, Wirtschaftsspionage und wirtschaftlichen Druck zur Destabilisierung von Staaten. Diese „hybride Kriegsführung“ erfolgt unter dem Deckmantel der Anonymität, die eine zweifelsfreie Zuordnung von Angriffen kaum ermöglicht. Die Abwehr hybrider Bedrohungen liegt in der Verantwortung ziviler Institutionen. Österreich kann daran solidarisch mitwirken.

5. Neutralität hat Zukunft

Das Risikobild 2026 des Bundesheeres trägt den bezeichnenden Titel „Ende der Ordnung“. Wir erleben tatsächlich eine Verschiebung der bestehenden Machtverhältnisse, die zu einer Änderung der westlich geprägten Weltordnung führen wird. Die regelbasierte Weltordnung, die der Westen stets beschwört, verlor ihre Glaubwürdigkeit, da die Regeln meist einseitig zu Gunsten des Westens angewendet werden. Betrachtet man die Ziele und die Bestimmungen der Verträge der EU und der NATO kann man sofort erkennen, dass beide Organisationen einen Wandel erfahren haben, der mit den ursprünglichen Zielen nicht mehr übereinstimmt. Dasselbe gilt für das kollektive Sicherheitssystem der Vereinten Nationen (UNO) und das kooperative Sicherheitssystem der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Das Ergebnis dieses Zustandes sind Kriege, die vermeidbar gewesen werden. Die vom Westen dominierte Weltordnung wird durch die Kriege in der Ukraine und im Iran in Frage gestellt. Die alleinige Dominanz der USA hat ihren Höhepunkt überschritten. Eine multipolare Welt zeichnet sich ab, in der die Regeln erst geschrieben werden.

Die ehemaligen europäischen Großmächte Großbritannien, Frankreich und Deutschland haben nach zwei Weltkriegen und dem Verlust der Kolonien ihre Vormachtstellung verloren. Die Gründungsidee der EU als Friedens- und Handelsmacht war die konzeptionelle Grundlage für eine neue Rolle der europäischen Nationen. Diese Rolle baute nicht auf militärischer Machtprojektion sondern auf der Nutzung geistiger und produktiver Ressourcen. Eine Friedens- und Handelsmacht braucht harmonische Beziehungen mit allen Staaten, um den Zugang zu den dringlich benötigten natürlichen Ressourcen zu ermöglichen. Eine Weltordnung gleichberechtigter Nationen und eine stabile europäische Sicherheitsarchitektur sind die Kerninteressen der Gründungsidee.

Eine stabile europäische Sicherheitsarchitektur kann nicht ohne Russland oder gegen Russland verwirklicht werden. Die 1990 verkündete Charta von Paris war eine Zeitenwende zum Frieden, in der die Teilung Europas für beendet erklärt wurde. Wie so

oft sind Erklärungen dem Augenblick geschuldet und fallen dem Ringen um Macht zum Opfer. Ein Wettrüsten mit dem ewigen Feind Russland wird an der politischen Bedeutungslosigkeit der EU nichts ändern. Die Chance der EU liegt in der Verwirklichung ihrer Gründungsidee in einer multipolaren Welt.

In einer multipolare Weltordnung, wird die friedliche Konfliktlösung im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE wieder an Bedeutung gewinnen. Damit steigt der Nutzen permanent neutraler Staaten wie Österreich und der Schweiz. Sie können als Orte der Begegnung und als Sitzstaaten internationaler Organisationen in der präventiven Diplomatie wieder eine engagierte Rolle spielen.

Es ist erstaunlich, dass viele bedeutende Persönlichkeiten und erfahrene Diplomaten den Nutzen der Neutralität in Abrede stellen. Die Frau Außenministerin Meinl-Reisinger bevorzugt die NATO. Sie will eine europäische Verteidigungsunion und fordert die Abschaffung der Einstimmigkeit in der GASP. Die ehemalige Außenministerin Ursula Plassnik schrieb in der Zeitschrift Profil: „In der EU von 2026 sind Ausweichmanöver nicht mehr drin. Wer in der Solidaritätsfrage nicht rasch und entschlossen mitwirkt, bleibt am Weg zurück. Das wäre fatal für ein kleines Land, das sich nicht allein verteidigen kann. Wer jetzt nicht aktiv dabei ist, riskiert später zu erhöhten Tarifen aufspringen zu müssen. Denn was die USA heute tun, könnten die militärisch stärkeren Europäer morgen machen: Schutzgeld verlangen“. Deutschland möchte 2039 wieder die stärkste Militärmacht der EU sein. Geht es nach den Vorstellungen der beiden Frauen müssen wir entweder solidarisch mitmarschieren oder Schutzgeld zahlen. 80 % der Österreicher sind anderer Meinung. Sie wollen die Neutralität behalten und sie wollen ihr Schicksal nicht in andere Hände legen.